

## Anlage 1

### Text des B-Planes 150, 3. Änderung, Stand : 28.02.2005

Satzung  
der Stadt Norderstedt  
zur 3. Änderung des B-Planes Nr. 150 – Norderstedt-  
Gebiet : „Gewerbegebiet an der Lawaetzstraße“, zwischen AKN-Trasse ,  
Wasserwerk und Sportanlage Friedrichsgabe

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom                      und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Innenminister des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 150 - Norderstedt-, 3. Änderung für das Gebiet: „Gewerbegebiet an der Lawaetzstraße“, zwischen AKN-Trasse , Wasserwerk und Sportanlage Friedrichsgabe, bestehend aus dem Teil B - Text -, erlassen.

#### Teil B

Der Teil B- Text – des Bebauungsplanes Nr. 150 – Norderstedt, 3. Änderung - wird wie folgt geändert und ergänzt :

Ziffer 1.6 bis 1.8. erhalten folgende Fassung :

1.6.

Auf der Fläche 1 ( Flurstücke 5/115, 5/144, 5/189, 8/ 7 (tlw.) und 8/8 des Gewerbegebietes westlich der Lawaetzstraße ) sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren gesamte Schallemission einen immissionsschutzwirksamen flächenbezogenen Schall-Leistungspegel  $L_w$  von

- 60 dB (A) tags und

- 55 dB (A) nachts nicht überschreitet.

[ § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO].

1.7.

Auf der Fläche 2 ( Flurstücke des östlich der Lawaetzstraße befindlichen Gewerbegebietes 1/174,5/121, 1/131, 5/198, 15/92 sowie Teilbereiche der Flurstücke 5/147, 5/145, 5/148 und 5/197, die sich nördlich einer rechtwinklig, in 12 m Entfernung zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 5/145 verlaufenden gedachten Linie zur östlichen Grenze des Flurstückes 5/145 erstrecken ) sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren gesamte Schallemission einen immissionsschutzwirksamen flächenbezogenen Schall-Leistungspegel  $L_w$  von

- 60 dB (A) tags und

- 50 dB (A) nachts nicht überschreitet.

[ § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO].

1.8.

Auf der Fläche 3 ( Flurstücke des östlich der Lawaetzstraße befindlichen Gewerbegebietes 5/206, 15/138, 5/148 sowie Teilbereiche der Flurstücke 5/147 5/145 und 5/197, die sich südlich einer rechtwinklig, in 12 m Entfernung zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 5/145 verlaufenden gedachten Linie zur östlichen Grenze des Flurstückes 5/145 erstrecken sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren gesamte Schallemission einen immissionsschutzwirksamen flächenbezogenen Schall-Leistungspegel  $L_w$  von

- 60 dB (A) tags und

- 51 dB (A) nachts nicht überschreitet.

[ § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO].